Bebauungsplan Nr. 9
„Wohngebiet Pferdekoppel“

Amt Gransee und Gemeinden
Gemeinde Stechlin
Ortsteil Dagow

Antrag auf Erteilung einer Ausnahme vom gesetzlichen Verbot zur Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung eines gesetzlich geschützten Biotops

Amt Gransee und Gemeinden
Der Amtsdirektor
Planung/Städtebau
Baustraße 56
16775 Gransee

Bearbeitung: VORLAND – Landschafts- und Freiraumplanung
Dipl.-Ing. Susanne Geitz
Teetzer Str. 06
16866 Wulkow

.....

Dipl.-Ing. S. Geitz

Wulkow, den 23.11.2022

Einleitung

Für das 1,2 ha große B-Plangebiet Nr. 9 „Wohngebiet Pferdekoppel“ im Ortsteil Dagow der Gemeinde Stechlin im Amt Gransee und Gemeinden (Bearbeitung: regioteam - Spath + Nagel, Berlin) sind sämtliche umweltrelevanten Auswirkungen zu prüfen. Gemäß § 2 des Baugesetzbuches[1] bzw. der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a ist für die Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung („Umweltbericht“) durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden.

Abbildung 1: Lage des B-Plangebiet Nr. 9 „Wohngebiet Pferdekoppel“ im Ortsteil Dagow (Quelle: bb-viewer 2022)

[1] Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst in der Flur 003 der Gemarkung Neuglobsow (122545) die Flurstücke 50/3, 50/6, 51/1, 52/2, 189 und 191 sowie jeweils teilweise 50/1, 53/5 und 53/7 (Stand: August 2021). Die Fläche befindet sich im Eigentum der Gemeinde Stechlin.

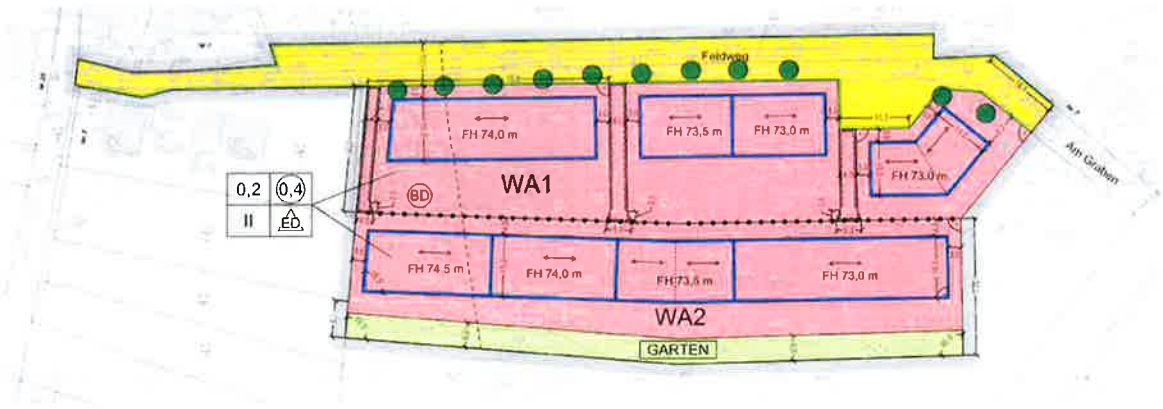

Abbildung 2: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 09 „Wohngebiet Pferdekoppel" im Ortsteil Dagow (Quelle: Spath + Nagel, Stand: 07/2022)

Biotope

Im Zuge der Bearbeitung des Umweltberichtes wurde durch das Büro Vorland Biotoptypenkartierungen vorgenommen.

Zur Einschätzung der Bedingungen vor Ort erfolgten bereits im Jahr 2019 Kartierungen an folgenden Terminen statt: 26.09.2019, 25.10.2019 und 20.11.2019. Im Jahr 2022 wurde das Gelände an 6 Tagen begangen., um die aktuellen Biotoptypen und Pflanzenvorkommen zu erfassen.

Grundsätzlich konnten die Biotoptypen, welche im Jahr 2019 festgestellt wurden, auch im Jahr 2022 bestätigt werden, jedoch hat sich die Nutzung auf der Fläche intensiviert, sodass die Artenvielfalt der Grünlandfläche weiter abgenommen hat.

Die Lagerflächen des Bauhofes wurden zwischenzeitlich beräumt, sodass Haufwerke (Grünflächenschnitt) nicht mehr auf der Fläche zu finden sind.

Die Aufnahme der Biotoptypen erfolgt nach Brandenburger Schlüssel.

die Biotoptypen dargestellt. Grafisch erfolgt die Darstellung in der Anlage 1.

Die folgenden Biotoptypen (Kartierungsschlüssel Brandenburg 2004, Band 1 u. 2) sind zur Einschätzung des Gebiets relevant:

Tabelle 1: Biotoptypen

082817 (§) Espenvorwald Am südlichen Plangebietsrand grenzen junge Espen (Populus tremula) ann, die den Waldrand zum Eichenwäldchen bilden. In der Vegetation sind vor allem Große Brennnessel, Brombeere und Rainfarn zu finden, was auf eine nährstoffreiche Ruderalflur schließen lässt. keine Beeinträchtigung der Gehölze und des Waldes, da außerhalb des Geltungsbereichs und der Baugrenzen	 Abbildung 3: Große Brennnesselsaum und junge Espen vor einem Eichenwäldchen, Aufnahme 2019 Abbildung 4: Espen und kleinere beschattete Komposthaufen, Aufnahme 2022
08211 (§) Kiefernaufwuchs, Silbergrasflur Im östlichen Plangebiet sind Kiefern als Spontanvegetation hervorgegangen, die teilweise schon eine Höhe von 3-4 m erreicht haben. Als Vorwald wäre dieses Biotop aufgrund der geringen Fläche noch nicht einzustufen. Ab einer Gehölzbedeckung von 30 % werden Flächen einem Vorwald- bzw. Waldtyp zugeordnet. Derzeit liegt die Bedeckung bei diesem Biotop bei 25%. Ein Vorwald zeichnet sich durch einen hohen Anteil an Pio-	 Abbildung 5: junge Kiefern besiedeln den Magerstandor, Aufnahme 2019t

niergehölzarten (Birke, Kiefer u. a.) aus. Diese können sich jedoch auch im älteren Baumstadium befinden. Wenn neben den Pioniergehölzen mindestens 50 % der Fläche von Arten eingenommen werden, die keine Pionierbaumart sind (z. B. Eiche), ist die Fläche einem Waldtyp zuzuordnen. Bei Kiefernvorwäldern ist ein bestimmter Reifegrad für die Zuordnung zu einem Waldtyp notwendig. Dieser ist noch nicht erreicht. Als Unterwuchs sind auch hier Arten der Trocken- und Halbtrockenrasen zu finden, wie Silbergras oder Grasnelke.	 Abbildung 6: höhere junge Kiefern am östlichen Plangebietsrand, Aufnahme 2019 Abbildung 7: gleicher Standort 2022
051211 § Silbergrasfluren und offene Sandstellen Auf der „offenen Sandkuppe" hat sich Silbergras angesiedelt, sowie die typischen Vertreter der Trockenrasen: Sandstrohblume (*Helichrysum arenarium*) und Kleines Habichtskraut (*Hieracium pilosella*). Der Nachweis des Florentiner Habichtskraut (*Pilosella piloselloides*) konnte im Jahr 2022 nicht bestätigt werden. Dieses Biotop ist in Brandenburg geschützt. Durch die zunehmende Verbuschung (anliegend junge Kiefern) würde sich dieses Biotop pot. in ein Waldbiotop entwickeln. Das Biotop wird überbaut und ist zu ersetzen.	 Abbildung 8: offene Sandstelle mit Silbergrasflur, vereinzelt Sandgrasnelke, Kleines Habichtskraut, Aufnahme 2019

	 Abbildung 9: gleicher Standort 2022, der Bestand an Silbergras hat abgenommen Abbildung 10: Sandstrohblume, Aufnahme 2022
051212 § Grasnelkenfluren, Halbtrockenrasen Vor allem im zentralen Plangebietsbereich sind dichte Grasnelkenfluren zu finden. Diese sind typisch für diesen sandigen trockenen Boden unserer Region. Neben den Sand-*Grasnelken (Armeria maritima ssp. Elongata)* kommen hier auch Hasen-Klee (*Trifolium arvense* L.), Greiskraut *(Senecio vulgaris)*, Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Kleines Habichtskraut (*Hieracium pilosella*) und Berjasione (*Jasione montana)* vor.	 Abbildung 11: dichter Teppich mit der Sand-Grasnelken, Aufnahme 2019

	 Abbildung 12: gleicher Standort 2022, Bolzplatz, dennoch Grasnelkenfluren vorhanden
03210 Trockene Ruderalflur, Landreitgras Der nordwestliche Plangebietsteil wird vorwiegend aus Landreitgras gebildet. Sporadisch kommen Grasnelken vor und kleinflächig die Wald-Fetthenne *(Hylotelephium maximum (L.) J. Holub) – in Brandenburg als nicht gefährdet eingestuft.* Das Biotop ist in Brandenburg nicht geschützt.	 Abbildung 13: Landreitgras, Aufnahme 2019 Abbildung 14: Landreitgras stark abgeweidet, Aufnahme 2022

	 Abbildung 15: Wald-Fetthenne (bereits verblüht), Aufnahme 2019
16651 unbefestigter Weg, Sandweg Der Weg führt einmal um das gesamte Gelände und wird vor allem von PKW genutzt,	 Abbildung 16: Sandweg, Aufnahme 2019 Abbildung 17: Sandweg, ausgefahren, Aufnahme 2022

	 Abbildung 18: „Am Graben", teilweise geschottert, Aufnahme 2022
0714213 Baumreihen, mehr oder weniger geschlossen und in gesundem Zustand, überwiegend heimische Baumarten, junge Bestände, Lindenreihe	 Abbildung 19: Lindenreihe, Aufnahme 2022
Lagerfläche Die kleine Fläche wird als Lagerplatz für Fahrzeuge genutzt. Die Fläche ist unversiegelt.	 Abbildung 20: Lagerplatz, Aufnahme 2019

Abbildung 21: im Jahr 2022 war die Fläche bereits beräumt

wertgebende Pflanzenarten

Einordnung nach Schutzstatus gemäß Roter Liste und Geamtartenliste der etablierten Farn- und Blütenpflanzen[2] :

Sand-Grasnelke *(Armeria maritima ssp. elongata)*

Vorkommen: Die Sand-Grasnelke wächst vor allem auf Sandtrockenrasen, offenen Waldwegen und –schneisen, trockenen Vorgartenrasen und ausgehagerten Grünanlagen.
Sie kommt vor allem in Norddeutschland vor.

Schutzstatus:

FFH-Richtlinie	Rote Liste Deutschland	Rote Liste Brandenburg	Gesetzlicher Schutz, BArtSchV
-	3 (gefährdet)	Vorwarnliste	§

Hasen-Klee *(Trifolium arvense L.)*

Vorkommen: Der Hasen-Klee besiedelt in Mitteleuropa lückige Magerrasen, Sandfelder und Felsköpfe, Wegränder, Sandwege und Dämme. Hasen-Klee gedeiht am besten auf lockeren feinerdearmen, ziemlich trockenen, kalkarmen und daher etwas bis mäßig sauren, rohen, sandigen oder steinig-grusigen Böden.

[2] Seitz, B., Ristow, M., Meißner, J., Machatzi, B., & Surkopp, H. (2018): Rote Liste und Geamtartenliste der etablierten Farn- und Blütenpflanzen von Berlin. In: Der Landesbeauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege / Senatsverwaltung für Umwelt, Klima und Verkehr (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere von Berlin, 118 S.

Schutzstatus:

FFH-Richtlinie	Rote Liste Deutschland	Rote Liste Brandenburg	Gesetzlicher Schutz, BArtSchV
-	-	-	-

Kleines Habichtskraut *(Hieracium pilosella)*

Vorkommen: Das Kleine Habichtskraut ist eine Lichtpflanze und wächst meist auf stickstoffsalzarmen Böden. Man findet sie häufig auf Trockenrasen, in Heiden, an Wegen und Rainen und in lichten Wäldern.

Schutzstatus:

FFH-Richtlinie	Rote Liste Deutschland	Rote Liste Brandenburg	Gesetzlicher Schutz, BArtSchV
-	-	-	-

Florentiner Habichtskraut *(Hieracium piloselloides)*

Vorkommen: Das Florentiner Habichtskraut ist im Süden Deutschlands noch relativ häufig anzutreffen, nimmt jedoch nach Norden hin ab und ist in Brandenburg und Mecklenburg Vorpommern selten. Das Florentiner Habichtskraut gedeiht am besten auf mäßig warmen Standorten mit trockenen bis frischen, schwach basigen bis basigen, stickstoffarmen Böden. Es wächst an Trockengebüschsäumen, in lichten Vorwäldern und an trockenen bis mäßig trockenen Ruderalstellen wie: Bahndämmen, Kiesgruben, Steinbrüchen oder Tagebauen. Im Alpenvorland findet man das Habichtskraut in wechseltrockenen Flussschottern. Typische Pflanzengesellschaften in denen man das Florentiner Habichtskraut findet sind Submediterrane Kalk-Halbtrockenrasen und Kleinschmielenrasen.

Schutzstatus:

FFH-Richtlinie	Rote Liste Deutschland	Rote Liste Brandenburg	Gesetzlicher Schutz, BArtSchV
-	-	3 (gefährdet)	-

Achtung: Das Florentiner Habichtskraut konnte 2022 nicht nachgewiesen werden!

Bergjasione *(Jasione montana)*

Vorkommen: Die Bergjasione wächst bevorzugt auf trockenen Sand-Magerrasen oder an kalkarmen felsigen Stellen. Man findet sie auf kargen und kalkfreien Sandböden, auf Trockenrasen, Dünen und Felsköpfen. Das Verbreitungsgebiet umfasst Europa und das nordwestliche Afrika.

Schutzstatus:

FFH-Richtlinie	Rote Liste Deutschland	Rote Liste Brandenburg	Gesetzlicher Schutz, BArtSchV
-	-	-	-

Sandstrohblume *(Helichrysum arenarium)*

Vorkommen: In Deutschland ist die Sand-Strohblume nur noch in Ostdeutschland recht verbreitet. Sie bevorzugt trockene, lockere und zumindest oberflächlich entkalkte Sandböden und wächst z.B. in Sandfluren, Schafschwingel-Triften, Kiefernwäldern sowie auf Trockenrasen, Heiden und Dünen.

Schutzstatus:

FFH-Richtlinie	Rote Liste Deutschland	Rote Liste Brandenburg	Gesetzlicher Schutz, BArtSchV
-	3 (gefährdet)	-	§

Fazit:
Geschützte Arten im Plangebiet sind: Sandstrohblume und Sand-Grasnelke.
Sandstrohblumen und Sand-Grasnelken sind häufig im norddeutschen Tiefland anzutreffen und im Plangebiet stellenweise häufig vorzufinden. Das Florentiner Habichtskraut ist eine für Norddeutschland untypische Art (wärmeliebend) und ist nur in wenigen Exemplaren im Jahr 2019 im Plangebiet vorgekommen, im Jahr 2022 konnte die Pflanze nicht im Geltungsbereich nachgewiesen werden.

Geschützte Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz

Folgende Biotope sind nach § 30 gesetzlich geschützte Biotope (Bundesnaturschutzgesetz):

051211 §	Silbergrasfluren und offene Sandstellen	1.115 m²
051212 §	Grasnelkenfluren, Halbtrockenrasen	3.095 m²

Die Flächen werden zwar nur in Teilen überbaut. Aufgrund der künftigen Nutzung als Wohnflächen, ist jedoch mit einem Totalverlust beider Flächen zu rechnen.

Das Amt Gransee und Gemeinden stellt deshalb den Antrag auf Erteilung einer Ausnahme vom gesetzlichen Verbot zur Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung eines gesetzlich geschützten Biotops.

Die Biotope sollen auf folgender Fläche wiederhergestellt werden:

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Sämtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen werden auf folgender Fläche umgesetzt: Flurstück 19 aus 7, Flur 6, Gemarkung Neuglobsow.

Abbildung 22: Ausgleichsfläche in Neuglobsow

A/E 3: Herstellung eines Trockenrasenstandortes

- **Flächengröße: 4.210 m²**
- **Schutzgut Biotope und Arten (Zauneidechse)**

Als Ersatz für die Überbauung eines Magerstandortes mit den Biotopen: 1.115 m² Biotopcode 051211 - Silbergrasfluren und offene Sandstellen und 3.095 m² Biotopcode 051212 - Grasnelkenfluren, Halbtrockenrasen sind auf der Ausgleichsfläche Flurstück 19 aus 7, Flur 6, Gemarkung Neuglobsow 4.210 m² Grünlandfläche auszuhagern. Die entsiegelte Fläche (A/E 1) wird zu einem Trockenrasenstandort entwickelt. Dazu wird die abgeschobene Fläche mit einer Saatgutmischung für Trockenrasen eingesät.

Die Fläche dient gleichzeitig als Nahrungsfläche der Zauneidechsen und ist in unmittelbarer Umgebung der Ersatzhabitate anzulegen. (CEF 1)

Anlage 1: Biotope

direkt drüber!
oberhavel

Amt Gransee und Gemeinden
Eingang
11. Apr. 2023

Landkreis Oberhavel
Der Landrat

Dezernat I - Bauen, Wirtschaft und Umwelt
FB Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
FD Landwirtschaft und Naturschutz

Landkreis Oberhavel · Adolf-Dechert-Straße 1 · 16515 Oranienburg

Amt Gransee und Gemeinden
Der Amtsdirektor
z.Hd. Herr Tutsch

Baustraße 56
16775 Gransee

Direkt für Sie da: Anita Ackermann
Telefon: 03301 601-3682
Telefax: 03301 601-80225
E-Mail: Anita.Ackermann@oberhavel.de
Adresse: Adolf-Dechert-Straße 1
16515 Oranienburg

Aktenzeichen:
22-1893_Ng
(Bei Schriftverkehr bitte immer angeben.)

05.04.2023

Ausnahme vom Biotopschutz - Bebauungsplan Nr. 9 „Wohngebiet Pferdekoppel"
Ihr Antrag vom 25.11.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 25.11.2022 haben Sie bei mir im Zuge der Aufstellung des o.g. Bebauungsplans den Antrag auf Ausnahme vom gesetzlichen Biotopschutz gestellt.

Hintergrund ist, dass im Plangebiet das Vorhandensein von nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschützten Biotopen, 1.115 m² Silbergrasfluren und offene Sandstellen sowie ca. 3.095 m² Grasnelkenfluren, Halbtrockenrasen, nachgewiesen wurde. Des Weiteren erfolgte im Geltungsbereich der Nachweis der besonders geschützten Sandstrohblume, des Florentiner-Habichtskraut und der Sandgrasnelke.

Gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope führen können verboten. Von den Verboten kann gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

Gemäß § 30 Abs. 4 BNatSchG kann, wenn auf Grund der Aufstellung von Bebauungsplänen Handlungen im Sinne § 30 Abs. 2 BNatSchG zu erwarten sind, auf Antrag der Gemeinde über eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des Biotopschutzes bereits vor der Aufstellung des Bebauungsplans entschieden werden.

Zu Ihrem Antrag teile ich Ihnen folgendes mit:

Aus biotopschutzrechtlicher Sicht beabsichtige ich Ihren Antrag abzulehnen.

Begründung:

Die von Ihnen vorgeschlagene Ausgleichsfläche zur Herstellung von Trockenrasenbiotopen ist fachlich nicht geeignet.

Zum einen ist die angegebene Fläche zu klein. Die „Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE)" des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (Stand April 2009) geben

zum Ausgleich von geschützten Trockenrasen ein Kompensationsverhältnis von mindestens 1:2 an. Zum anderen ist die Fläche durch die Lage umgeben von Wald beschattet und durch das Mikroklima des angrenzenden Buchenwaldes eher feucht, so dass zu befürchten ist, dass sich Trockenrasenbiotope nicht einstellen werden.

Die Ausnahme vom Biotopschutz kann nur zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Nach derzeitigem Sach- und Kenntnisstand sind die Beeinträchtigungen nicht ausgleichbar.

Eine Ausnahme kommt von daher nicht in Betracht.

Auch liegen die Voraussetzungen zur Gewährung einer Befreiung von den Verboten des Biotopschutzes nicht vor.

Hiermit gebe ich Ihnen die Möglichkeit zu meiner beabsichtigten Ablehnung Stellung zu nehmen.

Bitte lassen Sie mich auch wissen, ob Sie Ihren Antrag vom 25.11.2022, trotz meiner oben aufgeführten Sachverhalte weiter aufrechterhalten möchten.

Ihre Rückmeldung erwarte ich bis zum 21.04.2023.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Ackermann

Bebauungsplan Nr. 9
„Wohngebiet Pferdekoppel“

Amt Gransee und Gemeinden
Gemeinde Stechlin
Ortsteil Dagow

Antrag auf Erteilung einer Ausnahme vom gesetzlichen Verbot zur Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung eines gesetzlich geschützten Biotops

Amt Gransee und Gemeinden
Der Amtsdirektor
Planung/Städtebau
Baustraße 56
16775 Gransee

Bearbeitung: VORLAND – Landschafts- und Freiraumplanung
Dipl.-Ing. Susanne Geitz
Teetzer Str. 06
16866 Wulkow

.....

Dipl.-Ing. S. Geitz

Wulkow, den 23.11.2022

geändert: 22.05.2023

Einleitung

Für das 1,2 ha große B-Plangebiet Nr. 9 „Wohngebiet Pferdekoppel" im Ortsteil Dagow der Gemeinde Stechlin im Amt Gransee und Gemeinden (Bearbeitung: regioteam - Spath + Nagel, Berlin) sind sämtliche umweltrelevanten Auswirkungen zu prüfen. Gemäß § 2 des Baugesetzbuches[1] bzw. der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a ist für die Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung („Umweltbericht") durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden.

Abbildung 1: Lage des B-Plangebiet Nr. 9 „Wohngebiet Pferdekoppel" im Ortsteil Dagow (Quelle: bb-viewer 2022)

[1] Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst in der Flur 003 der Gemarkung Neuglobsow (122545) die Flurstücke 50/3, 50/6, 51/1, 52/2, 189 und 191 sowie jeweils teilweise 50/1, 53/5 und 53/7 (Stand: August 2021). Die Fläche befindet sich im Eigentum der Gemeinde Stechlin.

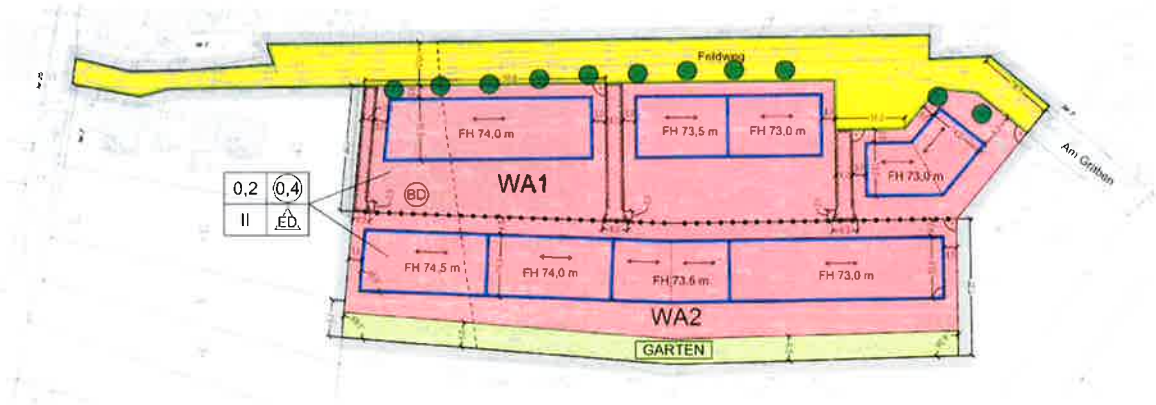

Abbildung 2: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 09 „Wohngebiet Pferdekoppel" im Ortsteil Dagow (Quelle: Spath + Nagel, Stand: 07/2022)

Biotope

Im Zuge der Bearbeitung des Umweltberichtes wurde durch das Büro Vorland Biotoptypenkartierungen vorgenommen.

Zur Einschätzung der Bedingungen vor Ort erfolgten bereits im Jahr 2019 Kartierungen an folgenden Terminen statt: 26.09.2019, 25.10.2019 und 20.11.2019. Im Jahr 2022 wurde das Gelände an 6 Tagen begangen., um die aktuellen Biotoptypen und Pflanzenvorkommen zu erfassen.

Grundsätzlich konnten die Biotoptypen, welche im Jahr 2019 festgestellt wurden, auch im Jahr 2022 bestätigt werden, jedoch hat sich die Nutzung auf der Fläche intensiviert, sodass die Artenvielfalt der Grünlandfläche weiter abgenommen hat.

Die Lagerflächen des Bauhofes wurden zwischenzeitlich beräumt, sodass Haufwerke (Grünflächenschnitt) nicht mehr auf der Fläche zu finden sind.

Die Aufnahme der Biotoptypen erfolgt nach Brandenburger Schlüssel.

die Biotoptypen dargestellt. Grafisch erfolgt die Darstellung in der Anlage 1.

Die folgenden Biotoptypen (Kartierungsschlüssel Brandenburg 2004, Band 1 u. 2) sind zur Einschätzung des Gebiets relevant:

Tabelle 1: Biotoptypen

082817 (§) Espenvorwald Am südlichen Plangebietsrand grenzen junge Espen (Populus tremula) ann, die den Waldrand zum Eichenwäldchen bilden. In der Vegetation sind vor allem Große Brennnessel, Brombeere und Rainfarn zu finden, was auf eine nährstoffreiche Ruderalflur schließen lässt. keine Beeinträchtigung der Gehölze und des Waldes, da außerhalb des Geltungsbereichs und der Baugrenzen	 Abbildung 3: Große Brennnesselsaum und junge Espen vor einem Eichenwäldchen, Aufnahme 2019 Abbildung 4: Espen und kleinere beschattete Komposthaufen, Aufnahme 2022
08211 (§) Kiefernaufwuchs, Silbergrasflur Im östlichen Plangebiet sind Kiefern als Spontanvegetation hervorgegangen, die teilweise schon eine Höhe von 3-4 m erreicht haben. Als Vorwald wäre dieses Biotop aufgrund der geringen Fläche noch nicht einzustufen. Ab einer Gehölzbedeckung von 30 % werden Flächen einem Vorwald- bzw. Waldtyp zugeordnet. Derzeit liegt die Bedeckung bei diesem Biotop bei 25%. Ein Vorwald zeichnet sich durch einen hohen Anteil an Pio-	 Abbildung 5: junge Kiefern besiedeln den Magerstandor, Aufnahme 2019t

niergehölzarten (Birke, Kiefer u. a.) aus. Diese können sich jedoch auch im älteren Baumstadium befinden. Wenn neben den Pioniergehölzen mindestens 50 % der Fläche von Arten eingenommen werden, die keine Pionierbaumart sind (z. B. Eiche), ist die Fläche einem Waldtyp zuzuordnen. Bei Kiefernvorwäldern ist ein bestimmter Reifegrad für die Zuordnung zu einem Waldtyp notwendig. Dieser ist noch nicht erreicht. Als Unterwuchs sind auch hier Arten der Trocken- und Halbtrockenrasen zu finden, wie Silbergras oder Grasnelke.	 Abbildung 6: höhere junge Kiefern am östlichen Plangebietsrand, Aufnahme 2019 Abbildung 7: gleicher Standort 2022
051211 § Silbergrasfluren und offene Sandstellen Auf der „offenen Sandkuppe" hat sich Silbergras angesiedelt, sowie die typischen Vertreter der Trockenrasen: Sandstrohblume (*Helichrysum arenarium*) und Kleines Habichtskraut (*Hieracium pilosella*). Der Nachweis des Florentiner Habichtskraut (*Pilosella piloselloides*) konnte im Jahr 2022 nicht bestätigt werden. Dieses Biotop ist in Brandenburg geschützt. Durch die zunehmende Verbuschung (anliegend junge Kiefern) würde sich dieses Biotop pot. in ein Waldbiotop entwickeln. Das Biotop wird überbaut und ist zu ersetzen.	 Abbildung 8: offene Sandstelle mit Silbergrasflur, vereinzelt Sandgrasnelke, Kleines Habichtskraut, Aufnahme 2019

	 Abbildung 9: gleicher Standort 2022, der Bestand an Silbergras hat abgenommen Abbildung 10: Sandstrohblume, Aufnahme 2022
051212 § Grasnelkenfluren, Halbtrockenrasen Vor allem im zentralen Plangebietsbereich sind dichte Grasnelkenfluren zu finden. Diese sind typisch für diesen sandigen trockenen Boden unserer Region. Neben den Sand-*Grasnelken (Armeria maritima ssp. Elongata)* kommen hier auch Hasen-Klee (*Trifolium arvense* L.), Greiskraut *(Senecio vulgaris)*, Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Kleines Habichtskraut (*Hieracium pilosella*) und Berjasione (*Jasione montana)* vor.	 Abbildung 11: dichter Teppich mit der Sand-Grasnelken, Aufnahme 2019

	 Abbildung 12: gleicher Standort 2022, Bolzplatz, dennoch Grasnelkenfluren vorhanden
03210 Trockene Ruderalflur, Landreitgras Der nordwestliche Plangebietsteil wird vorwiegend aus Landreitgras gebildet. Sporadisch kommen Grasnelken vor und kleinflächig die Wald-Fetthenne *(Hylotelephium maximum (L.) J. Holub) – in Brandenburg als nicht gefährdet eingestuft.* Das Biotop ist in Brandenburg nicht geschützt.	 Abbildung 13: Landreitgras, Aufnahme 2019 Abbildung 14: Landreitgras stark abgeweidet, Aufnahme 2022

	 Abbildung 15: Wald-Fetthenne (bereits verblüht), Aufnahme 2019
16651 unbefestigter Weg, Sandweg Der Weg führt einmal um das gesamte Gelände und wird vor allem von PKW genutzt,	 Abbildung 16: Sandweg, Aufnahme 2019 Abbildung 17: Sandweg, ausgefahren, Aufnahme 2022

	 Abbildung 18: „Am Graben", teilweise geschottert, Aufnahme 2022
0714213 Baumreihen, mehr oder weniger geschlossen und in gesundem Zustand, überwiegend heimische Baumarten, junge Bestände, Lindenreihe	 Abbildung 19: Lindenreihe, Aufnahme 2022
Lagerfläche Die kleine Fläche wird als Lagerplatz für Fahrzeuge genutzt. Die Fläche ist unversiegelt.	 Abbildung 20: Lagerplatz, Aufnahme 2019

Abbildung 21: im Jahr 2022 war die Fläche bereits beräumt

wertgebende Pflanzenarten

Einordnung nach Schutzstatus gemäß Roter Liste und Geamtartenliste der etablierten Farn- und Blütenpflanzen[2] :

Sand-Grasnelke *(Armeria maritima ssp. elongata)*

Vorkommen: Die Sand-Grasnelke wächst vor allem auf Sandtrockenrasen, offenen Waldwegen und –schneisen, trockenen Vorgartenrasen und ausgehagerten Grünanlagen.
Sie kommt vor allem in Norddeutschland vor.

Schutzstatus:

FFH-Richtlinie	Rote Liste Deutschland	Rote Liste Brandenburg	Gesetzlicher Schutz, BArtSchV
-	3 (gefährdet)	Vorwarnliste	§

Hasen-Klee *(Trifolium arvense L.)*

Vorkommen: Der Hasen-Klee besiedelt in Mitteleuropa lückige Magerrasen, Sandfelder und Felsköpfe, Wegränder, Sandwege und Dämme. Hasen-Klee gedeiht am besten auf lockeren feinerdearmen, ziemlich trockenen, kalkarmen und daher etwas bis mäßig sauren, rohen, sandigen oder steinig-grusigen Böden.

[2] Seitz, B., Ristow, M., Meißner, J., Machatzi, B., & Surkopp, H. (2018): Rote Liste und Geamtartenliste der etablierten Farn- und Blütenpflanzen von Berlin. In: Der Landesbeauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege / Senatsverwaltung für Umwelt, Klima und Verkehr (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere von Berlin, 118 S.

Schutzstatus:

FFH-Richtlinie	Rote Liste Deutschland	Rote Liste Brandenburg	Gesetzlicher Schutz, BArtSchV
-	-	-	-

Kleines Habichtskraut *(Hieracium pilosella)*

Vorkommen: Das Kleine Habichtskraut ist eine Lichtpflanze und wächst meist auf stickstoffsalzarmen Böden. Man findet sie häufig auf Trockenrasen, in Heiden, an Wegen und Rainen und in lichten Wäldern.

Schutzstatus:

FFH-Richtlinie	Rote Liste Deutschland	Rote Liste Brandenburg	Gesetzlicher Schutz, BArtSchV
-	-	-	-

Florentiner Habichtskraut *(Hieracium piloselloides)*

Vorkommen: Das Florentiner Habichtskraut ist im Süden Deutschlands noch relativ häufig anzutreffen, nimmt jedoch nach Norden hin ab und ist in Brandenburg und Mecklenburg Vorpommern selten. Das Florentiner Habichtskraut gedeiht am besten auf mäßig warmen Standorten mit trockenen bis frischen, schwach basigen bis basigen, stickstoffarmen Böden. Es wächst an Trockengebüschsäumen, in lichten Vorwäldern und an trockenen bis mäßig trockenen Ruderalstellen wie: Bahndämmen, Kiesgruben, Steinbrüchen oder Tagebauen. Im Alpenvorland findet man das Habichtskraut in wechseltrockenen Flussschottern. Typische Pflanzengesellschaften in denen man das Florentiner Habichtskraut findet sind Submediterrane Kalk-Halbtrockenrasen und Kleinschmielenrasen.

Schutzstatus:

FFH-Richtlinie	Rote Liste Deutschland	Rote Liste Brandenburg	Gesetzlicher Schutz, BArtSchV
-	-	3 (gefährdet)	-

Achtung: Das Florentiner Habichtskraut konnte 2022 nicht nachgewiesen werden!

Bergjasione *(Jasione montana)*

Vorkommen: Die Bergjasione wächst bevorzugt auf trockenen Sand-Magerrasen oder an kalkarmen felsigen Stellen. Man findet sie auf kargen und kalkfreien Sandböden, auf Trockenrasen, Dünen und Felsköpfen. Das Verbreitungsgebiet umfasst Europa und das nordwestliche Afrika.

Schutzstatus:

FFH-Richtlinie	Rote Liste Deutschland	Rote Liste Brandenburg	Gesetzlicher Schutz, BArtSchV
-	-	-	-

Sandstrohblume *(Helichrysum arenarium)*

Vorkommen: In Deutschland ist die Sand-Strohblume nur noch in Ostdeutschland recht verbreitet. Sie bevorzugt trockene, lockere und zumindest oberflächlich entkalkte Sandböden und wächst z.B. in Sandfluren, Schafschwingel-Triften, Kiefernwäldern sowie auf Trockenrasen, Heiden und Dünen.

Schutzstatus:

FFH-Richtlinie	Rote Liste Deutschland	Rote Liste Brandenburg	Gesetzlicher Schutz, BArtSchV
-	3 (gefährdet)	-	§

Fazit:
Geschützte Arten im Plangebiet sind: Sandstrohblume und Sand-Grasnelke.
Sandstrohblumen und Sand-Grasnelken sind häufig im norddeutschen Tiefland anzutreffen und im Plangebiet stellenweise häufig vorzufinden. Das Florentiner Habichtskraut ist eine für Norddeutschland untypische Art (wärmeliebend) und ist nur in wenigen Exemplaren im Jahr 2019 im Plangebiet vorgekommen, im Jahr 2022 konnte die Pflanze nicht im Geltungsbereich nachgewiesen werden.

Geschützte Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz

Folgende Biotope sind nach § 30 gesetzlich geschützte Biotope (Bundesnaturschutzgesetz):

051211 §	Silbergrasfluren und offene Sandstellen	1.115 m²
051212 §	Grasnelkenfluren, Halbtrockenrasen	3.095 m²

Die Flächen werden zwar nur in Teilen überbaut. Aufgrund der künftigen Nutzung als Wohnflächen, ist jedoch mit einem Totalverlust beider Flächen zu rechnen.

Das Amt Gransee und Gemeinden stellt deshalb den Antrag auf Erteilung einer Ausnahme vom gesetzlichen Verbot zur Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung eines gesetzlich geschützten Biotops.

Die Biotope sollen auf folgender Fläche wiederhergestellt werden:

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Sämtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen werden auf folgender Fläche umgesetzt: Gemarkung Menz, Flur 2, Flurstück 221

Abbildung 22: Ausgleichsfläche in Neuglobsow

A/E 1: Herstellung eines Trockenrasenstandortes

- **Flächengröße: 8.420 m²**
- **Schutzgut Biotope und Arten (Zauneidechse)**

Als Ersatz für die Überbauung eines Magerstandortes mit den Biotopen: 1.115 m² Biotopcode 051211 - Silbergrasfluren und offene Sandstellen und 3.095 m² Biotopcode 051212 - Grasnelkenfluren, Halbtrockenrasen sind auf der Ausgleichsfläche Gemarkung Menz, Flur 2, Flurstück 221, 8.420 m² Grünlandfläche auszuhagern. Die Fläche wird zu einem Trockenrasenstandort entwickelt. Sie ist jährlich mindestens 2 x mal zu mähen. Die 1. Mahd hat nach der Blüte im Juni zu erfolgen. Das Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen.
Die Fläche dient gleichzeitig als Nahrungsfläche der Zauneidechsen und ist in unmittelbarer Umgebung der Ersatzhabitate anzulegen. (CEF 1)

A/E2: Ausgleichszahlung

- **Zahlungssumme: 42.570 EUR**
- **Schutzgut Boden**

Eine geeignete Entsiegelungsfläche oder Pflanzfläche steht der Gemeinde nicht zur Verfügung. Somit muss die Neuversiegelung in Höhe von 4.257 m² als Ausgleichszahlung in den **NaturSchutzFonds** Brandenburg getätigt werden:

Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg
Heinrich-Mann-Allee 18/19
14473 Potsdam
Telefon: 0331 - 971 64 600
Fax: 0331 - 971 64 770
info@naturschutzfonds.de

Herleitung:

4.257 m² x 10 EUR/m² (gemäß HVE 2009) = 42.570 EUR

2. Artenschutzmaßnahmen

<u>CEF1 Ersatzhabitate Zauneidechsen</u>
Auf dem Flurstück: Gemarkung Menz, Flur 2, Flurstück 221, sollen 3 Ersatzhabitate der Zauneidechse hergestellt werden:

- Länge ca. 10 m, Breite ca. 5m, Höhe ca. 1,50 m
- aus Sand-Erdstoff-Gemisch mit Totholz und Lesesteinen

Anlage 1: Biotope